



GEMEINDE FAULBACH

TOP 3.2 Beschlussfassung über die Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung - Bebauungsplan "Kindertagesstätte"

Für den Bebauungsplan „Kindertagesstätte“ wurde in der Zeit von 19.05.2025 bis einschließlich 20.06.2025 die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Das Landratsamt Miltenberg, das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sowie das Bayernwerk und die Telekom haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Landratsamt Miltenberg - Bauplanungs- und Bauordnungsrecht mit Schreiben vom 16.06.2025

Anregungen / Hinweise:

Flächennutzungsplanänderung

Aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht besteht mit der oben näher bezeichneten Änderung des Flächennutzungsplans Einverständnis.

Farbliche Darstellung der Planzeichen

Die farbliche Darstellung der Verkehrsflächen zwischen Planzeichnung und Planzeichenerklärung weicht ab.

Bebauungsplan

Mit der o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Festsetzung zur überbaubaren Grundstücksfläche

Laut Ziffer 3 des Teil A der textlichen Festsetzungen soll eine Regelung zu den überbaubaren Grundstücksflächen getroffen werden. Ein entsprechendes Planzeichen (Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen) ist in der Planzeichnung des Vorentwurfs nicht zu erkennen. Wir weisen darauf hin, dass die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche zu den Mindestanforderungen eines qualifizierten Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB zählt.

Verzicht auf weitere Festsetzungen

Auf die Festsetzungen detaillierter bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Vorgaben wird im Entwurf verzichtet. In den beigefügten "textlichen Festsetzungen" finden sich keinerlei Angaben zu Gebäude- oder Wandhöhen, Dachform, Dachneigung, Dachgestal-

Beschlussempfehlung:

Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Flächennutzungsplanänderung

Es wird eine möglichst farbgleiche Darstellung hergestellt.

Bebauungsplan

Festsetzung zur überbaubaren Grundstücksfläche

Bei Flächen für den Gemeinbedarf gehört die Festsetzung einer Baugrenze nicht zu den Mindestanforderungen eines qualifizierten Bebauungsplans. Eine Baugrenze wird deshalb weiterhin nicht dargestellt. Die Begründung wird dahingehend ergänzt.

Verzicht auf weitere Festsetzungen

Das ist auch so beabsichtigt. Weitergehende Festsetzungen sind entbehrlich, da es sich um ein Sondergebäude der Gemeinde handelt.

tung oder Farbgestaltung, privaten Grünflächen oder Flächen für Stellplätze.

Ermittlung der GRZ, Flächen für das Pflanzgebot

Laut Begründung wird die Grundflächenzahl mit 0,35 festgesetzt. Dieses Maß soll für das Hauptgebäude sowie den mit ihm verbundenen Bauteilen gelten, sodass inklusive der zulässigen Überschreitung für Nebenanlagen, Hofflächen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten etwas mehr als die Hälfte des Plangebietes versiegelt bzw. befestigt werden kann. Unklar ist, ob die Flächen für das Pflanzgebot bei der Ermittlung der GRZ künftig miteinbezogen werden sollen. Wir bitten darum, eine entsprechende Klarstellung in Festsetzung und Begründung mitaufzunehmen.

Festsetzung der CEF- und Ausgleichsmaßnahmen

Unter der Ziffer 3 des Teil B der textlichen Festsetzungen werden Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Nachdem die Maßnahmen teilweise auf Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs des Planentwurfs liegen (Fl. Nrn. 2430, 11787 und 11780), können die Regelungen nicht allein durch Festsetzungen des Bebauungsplans getroffen werden.

Die Ausgleichsflächen und CEF-Flächen sind rechtlich und dinglich zu sichern. Die Ausgleichsflächen sind an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt zu melden.

Wir bitten bei dieser Erläuterung noch klarstellend zu ergänzen, dass die Maßnahmen durch die Festsetzungen dem Ausgleichsbedarf des gegenständlichen Bebauungsplans zugeordnet werden sollen (Zuordnungsfestsetzung nach § 9 Abs. 1a BauGB).

Fehlende Erläuterung in der Planzeichenerklärung

In der Planzeichnung sind Hydranten und Kanaldeckel verzeichnet. In der Planzeichenerklärung werden dazu nur die Kanaldeckelhöhen, nicht aber die kreisförmigen Darstellungen erläutert. Wir bitten diese zu ergänzen.

Verfahrensvermerke

Für die formelle Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird innerhalb der Verfahrensvermerke auf § 13a BauGB verwiesen. Der gegenständliche Bebauungsplan wird nicht im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Die Rechtsgrundlage ist damit an dieser Stelle allein § 4 Abs. 2 BauGB.

Ermittlung der GRZ, Flächen für das Pflanzgebot

Auch die Flächen zum Anpflanzen sind bei der Ermittlung der GRZ zu berücksichtigen. Dies wird auch aus der Darstellung im Bebauungsplan deutlich, da die Parzelle Fl. Nr. 2456, wie die anderen Flurstücke des Kita-Geländes auch, rot eingefärbt ist. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Eine Klarstellung bei den Festsetzungen ist entbehrlich.

Festsetzung der CEF- und Ausgleichsmaßnahmen

Der Text ist im Bebauungsplan enthalten.

Es wird ergänzt, dass die Ausgleichsfläche dem Bebauungsplan „Kindertagesstätte“ zugeordnet wird.

Fehlende Erläuterung in der Planzeichenerklärung

Die Symbole werden ergänzt.

Verfahrensvermerke

Der Verfahrensvermerk wird angepasst.

<p>Einheitliche Plangrundlage Wir gehen davon aus, dass der Bebauungsplan im weiteren Verlauf mit textlichen Festsetzungen, Planzeichnung und Verfahrensvermerken auf einer einheitlichen Plangrundlage ausgefertigt werden soll.</p>	<p>Einheitliche Plangrundlage Die Zusammenführung erfolgt mit dem nächsten Verfahrensschritt.</p> <p>Auswirkungen auf die Planung: Plan und Begründung werden wie oben ausgeführt ergänzt.</p>
--	--

<p>2. Landratsamt Miltenberg – Natur- und Landschaftsschutz mit Schreiben vom 16.06.2025</p>	
<p>Anregungen / Hinweise:</p> <p><u>Bebauungsplan</u> Mit der Aufstellung des B-Plans besteht unter folgenden Auflagen aus naturschutzrechtlicher Sicht Einverständnis:</p> <p>Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche) Die vorgesehenen Ausgleichsflächen befinden sich zum Teil außerhalb des eigentlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die eindeutige Zuordnung dieser Flächen ist durch eine Zuordnungsfestsetzung sicherzustellen.</p> <p>Textliche Festsetzungen, Ziffer 3.3 - Ausgleichsmaßnahme M VII Die Berechnung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahme M VII ist nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ durchzuführen. Der höhere Ausgleichsbedarf ist auf einer geeigneten, aufwertbaren Fläche durch eine entsprechende Maßnahme zu kompensieren. Nach Rechtskraft des Bebauungsplans ist durch die Gemeinde eine Meldung der Ausgleichsflächen zur Aufnahme in das Ökoflächenkataster (ÖFK) vorzunehmen.</p> <p>Textliche Festsetzungen, Ziffer 3.3 - Ausgleichsmaßnahme M VIII Die Standorte für die 30 hochstämmigen Laubbäume</p>	<p>Beschlussempfehlung:</p> <p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Bebauungsplan</u></p> <p>Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche) Es wird ergänzt, dass die Ausgleichsfläche dem Bebauungsplan „Kindertagesstätte“ zugeordnet wird.</p> <p>Textliche Festsetzungen, Ziffer 3.3 - Ausgleichsmaßnahme M VII Der Ausgleich wurde neu berechnet und kompensiert. Der Umweltbericht wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Textliche Festsetzungen, Ziffer 3.3 - Ausgleichsmaßnahme M VIII</p>

<p>zur Eingrünung der Kindertagesstätte sind vornehmlich entlang der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze vorzusehen. Es sind ausschließlich standortgerechte, heimische Gehölzarten zu verwenden.</p> <p>Umweltbericht, Ziffer 5.3.1 - Maßnahme VII: Anlage und Pflegemaßnahmen einer Streuobstwiese mit artenreichem Grünland auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 2428, 2429, 2430 Gemarkung Faulbach Da die Ausgleichsfläche bislang als Acker (Maisanbau) genutzt wurde, ist der Anbau einer Zwischenfrucht (z.B. Hafer, Wintergerste) mit Schröpfung erforderlich, um die im Boden vorhandenen Nährstoffe zu entziehen. Der Umweltbericht ist diesbezüglich zu ergänzen.</p> <p>Umweltbericht, Ziffer 8 - Maßnahmen zur Überwachung (Baubegleitendes Monitoring) Das baubegleitende Monitoring ist für alle Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen festzulegen. Die Berichtspflicht gegenüber der unteren Naturschutzbehörde ist festzusetzen.</p>	<p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Anordnung der Bäume erfolgt gemäß Freiflächengestaltung, da die Bäume auch als Schattenspendler dienen sollen.</p> <p>Umweltbericht, Ziffer 5.3.1 - Maßnahme VII: Anlage und Pflegemaßnahmen einer Streuobstwiese mit artenreichem Grünland auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 2428, 2429, 2430 Gemarkung Faulbach Der Umweltbericht wird wie vorgeschlagen ergänzt. Das Vorgehen wurde mit der UNB, (Herrn Müller) abgestimmt.</p> <p>Umweltbericht, Ziffer 8 - Maßnahmen zur Überwachung (Baubegleitendes Monitoring) Das baubegleitende Monitoring für alle Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen sowie die Berichtspflicht gegenüber der unteren Naturschutzbehörde wird festgesetzt.</p> <p>Auswirkungen auf die Planung: Plan und Begründung werden wie oben ausgeführt ergänzt.</p>
--	--

<p>3. Landratsamt Miltenberg - Bodenschutz mit Schreiben vom 16.06.2025</p>	
<p>Anregungen / Hinweise:</p> <p>Klassifizierung des Erdaushubs Zum 1. August 2023 sind u. a. zur Regelung der Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen sowie von Bodenaushub bundeseinheitlich die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) und die Neufassung der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) in Kraft getreten und haben die vorher geltenden Leitfäden wie bspw. LAGA M20 und den RC-Leitfaden ersetzt. Die Eluat-Grenzwerte der neuen BBodSchV beruhen auf einem Wasser-/ Feststoffverhältnis von 2 zu 1. Die Eluat-Zuordnungswerte der früheren LAGA-Richtlinien sind dagegen mit einem Verhältnis von 10 zu 1 ermittelt worden. Eine Klassifizierung des Erdaushubs „Z0 nach LAGA“ kann eine Beurteilung des Erdaushubs hinsichtlich BBodSchV (n.F.) oder Ersatzbaustoffverordnung deshalb nicht ersetzen.</p>	<p>Beschlussempfehlung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Klassifizierung des Erdaushubs</p>

<p>Zu den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans: Der Hinweis zum Schutz des Grundwassers ist doppelt aufgeführt. Der Hinweis ist unter Ziffer 3.1 (Bodenschutz) zu streichen.</p> <p>Unter dem Vorbehalt der Forderung einer bodenkundlichen Baubegleitung (nach Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes, siehe Stellungnahme zum Bebauungsplan) bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Kindertagesstätte“ in Faulbach keine Bedenken.</p>	<p>Ziffer 3.1 wird gestrichen.</p> <p>Es wird der Hinweis ergänzt, dass die Baumaßnahme durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu erfolgen hat.</p> <p>Auswirkungen auf die Planung: keine</p>
---	--

<p>4. Landratsamt Miltenberg - Wasserschutz mit Schreiben vom 16.06.2025</p>	
<p>Anregungen / Hinweise:</p> <p>Um dem fortlaufenden Sinken der Grundwasserstände entgegenzuwirken, ist so viel geeignetes Niederschlagswasser wie möglich zur Brauchwassernutzung/Bewässerung in Zisternen zu speichern. Zum Umgang mit Niederschlagswasser wird auf DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, A 102, A 138 und A 117 hingewiesen.</p>	<p>Beschlussempfehlung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Vorschlag Zisternen einzubauen, wird gefolgt. Das aufgefangene Wasser wird zur Bewässerung genutzt.</p> <p>Auswirkungen auf die Planung: Plan und Begründung werden wie oben ausgeführt ergänzt.</p>

<p>5. Landratsamt Miltenberg - Brandschutz mit Schreiben vom 16.06.2025</p>	
<p>Anregungen / Hinweise:</p> <p><u>Flächennutzungsplanänderung</u> Von Seiten des abwehrenden Brandschutzes bestehen unter Einhaltung der in der Begründung vom 27. Februar 2025 beschriebenen Maßnahmen zum derzeitigen Stand der Planung keine zusätzlichen Hinweise. Die Brandschutzdienststelle behält sich vor, bei wesentlichen Änderungen erneut gehört zu werden.</p>	<p>Beschlussempfehlung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Flächennutzungsplanänderung</u> Die Stellungnahme bezieht sich auf den Bebauungsplan.</p>

<p><u>Bebauungsplan</u> Von Seiten des abwehrenden Brandschutzes bestehen unter Einhaltung der in der Begründung vom 27. Februar 2025 enthaltenen Aussagen zum derzeitigen Stand der Planung keine zusätzlichen Hinweise.</p>	<p><u>Bebauungsplan</u> Die Stellungnahme bezieht sich auf die Objektplanung und wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf die Planung: keine</p>
--	--

<p>6. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 18.06.2025</p>	
<p>Anregungen / Hinweise:</p> <p><u>Grund- und Trinkwasserschutz</u> Der Planungsumgriff liegt nicht in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Bei Maßnahmen, die auf das Grundwasser einwirken können, sind als allgemeine Sorgfaltspflichten nach § 5 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) insbesondere zu beachten: Vermeiden von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, sparsame Verwendung des Wassers sowie die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts.</p> <p><u>Abwasser und Gewässerschutz</u> Gemäß Begründung des Bebauungsplans wird das Gebiet derzeit im Mischsystem entwässert. In der Speckspitze wird ein Sammler mit einer Nennweite von DN 400 verlegt. Das Plangebiet wurde in der Dimensionierung der Kläranlage sowie den Mischwasserbehandlungsanlagen einbezogen. Es gilt der Grundsatz, dass Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennt voneinander gesammelt werden sollen (§ 55 WHG).</p> <p>Notwendige wasserrechtliche Erlaubnisse für die Versickerung oder Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser sind bei der Wasserrechtsbehörde des LRA Miltenberg zu beantragen. Die Entwässerungsplanung muss nach den gültigen Regelwerken erfolgen.</p> <p><u>Altlasten und schädliche Bodenveränderungen</u> Im Planbereich sind uns weder Altlasten noch schädliche Bodenveränderungen bekannt. Sollten Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, sind sie nach Bodenschutzrecht hinsichtlich des Wirkungspfades Boden – Gewässer in Abstimmung mit Landratsamt Kitzingen und Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu untersuchen.</p>	<p>Beschlussempfehlung: Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Grund- und Trinkwasserschutz</u> Kenntnisnahme Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p><u>Abwasser und Gewässerschutz</u> Der Trennungsgrundsatz wird beachtet.</p> <p>Die wasserrechtliche Erlaubnis wird entsprechend der gültigen Regelwerke beantragt.</p> <p><u>Altlasten und schädliche Bodenveränderungen</u> Kenntnisnahme und Beachtung</p>

<p>chen, zu bewerten und ggfs. zu sanieren.</p> <p>Für alle Erdarbeiten insbesondere in Bezug auf den Bodenschutz sind die einschlägigen Vorschriften und Regelwerke einzuhalten.</p> <p><u>Oberflächengewässer</u> Rund 70 Meter südöstlich des Plangebiets fließt der Mühlbach und der Faulbach. Im Juni 2023 wurde das Überschwemmungsgebiet des Faulbachs vom Büro Björnsen beratende Ingenieure ermittelt. In der textlichen Begründung des Bebauungsplans wird auf ein HQ10 verwiesen (S.6). Vermutlich handelt es sich hier um einen Tippfehler und die Betrachtung des HQ100 (statistische Wiederkehr des Hochwassers in 100 Jahren) ist gemeint. Wenn nicht, ist die Lage des Plangebiets im HQ100-Überschwemmungsgebiet zu untersuchen. Das ermittelte Überschwemmungsgebiet (HQ100 und HQextrem) ist zur Information im Planteil darzustellen.</p> <p>Der Faulbach ist ein Gewässer der III. Ordnung. Es gilt eine Anlagengenehmigungspflicht nach Art.20 BayWG und § 36 WHG im 60 Meter Bereich um das Gewässer. In der weiteren Planung ist zu prüfen, ob eine entsprechende Anlagengenehmigung notwendig ist. Eine eventuell notwendige Genehmigung ist beim LRA Miltenberg zu beantragen.</p> <p>Fazit: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit dem Vorhaben Einverständnis, unter Berücksichtigung der aufgeführten Punkte.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p><u>Oberflächengewässer</u> Der Tippfehler wird korrigiert. Es handelt sich um das hundertjährige Hochwasserereignis.</p> <p>In den Bebauungsplan wird nachrichtlich das HQ 100 mit einem 15%igen Zuschlag des Faulbachs ergänzt. Aus der Darstellung geht hervor, dass das Bauvorhaben außerhalb der Gefahrenzone liegt.</p> <p>Das Baugrundstück für die Kindertagesstätte liegt außerhalb des 60 m Bereichs zum Faulbach.</p> <p>Fazit: Die entsprechenden Punkte werden beachtet.</p> <p>Auswirkungen auf die Planung: keine</p>
--	---

<p>7. Bayernwerk Netz GmbH Strom und Gas mit Schreiben vom 26. bzw. 27.05.2025</p>	
<p>Anregungen / Hinweise:</p> <p><u>Gas</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplans verläuft eine GAS-Hauptleitung unseres Unternehmens, mit einem Schutzstreifen von beidseits 1mtr. der Leitungssachse.</p> <p><u>Strom</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplans verlaufen mehrere 0,4kV Niederspannungskabel, mit einem Schutzstreifen von (jeweils) 1mtr. beidseits der Lei-</p>	<p>Beschlussempfehlung:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Gas</u> Die Gasleitung verläuft in der Speckspitze. Die Planung der Kita wird dadurch nicht berührt.</p> <p><u>Strom</u> Die Niederspannungskabel verlaufen in der Speckspitze. Die Planung der Kita wird dadurch nicht berührt.</p>

<p>tungsachse. Diese beiden Kabel versorgen die öffentliche Straßenbeleuchtung.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Bezugs- bzw. Einspeiseleistung (Strom) für die neue Kindertagesstätte, benötigen wir eine neue Trafostation mit entsprechender Anbindung an das bestehende Strom Versorgungsnetz der Bayernwerk Netz GmbH. Wir haben unserer Stellungnahme zusätzlich eine Planskizze mit dem gewünschten Stationsplatz beigefügt. Für die neue Transformatorenstation benötigen wir, je nach Stationstyp, ein Grundstück mit einer Größe von 42m² (6mtr. mal 7mtr.), welches durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Bayernwerk Netz GmbH zu sichern wäre.</p>	<p>Es wird an geeigneter Stelle die Fläche für eine Trafostation bereitgestellt. Soweit erforderlich wird diese Fläche durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Bayernwerk Netz GmbH gesichert.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: keine</p>
---	--

<p>8. Deutsche Telekom AG mit Schreiben vom 15.06.2025</p>	
<p>Anregungen / Hinweise:</p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich teilweise Telekommunikationslinien unseres Unternehmens (siehe beigefügten Bestandsplan). Dieser Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.</p>	<p>Beschlussempfehlung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Telekommunikationslinien befinden sich in der Speckspitze.</p> <p>Auswirkungen auf die Planung: keine</p>

Zusammenfassend müssen Kleinigkeiten, wie beispielsweise Plandarstellungen und Festsetzungen angepasst werden, welche allerdings keine Auswirkung auf die Planung haben. Außerdem ist für den naturschutzrechtlichen Ausgleich eine andere Berechnungsmethode, als von MaierLandplan herangezogen wurde, zu verwenden. Dadurch ist ein etwas höherer Ausgleichsbedarf notwendig, welcher von unserem Ökokonto abgebucht werden muss. Zudem ist die Fläche, auf der die Streuobstwiese angelegt werden soll, mit einer Zwischenfrucht auszuhagern. Es wurde bereits einmal Hafer ohne Düngung angebaut, sodass noch eine Zwischenfrucht notwendig ist. Mit Herrn Tretter wurde bereits gesprochen, welcher für die Anpflanzung bereit wäre. Die Baumaßnahme ist mit einem baubegleitenden Monitoring durchzuführen. Eine Zisterne wird auf Wunsch des Gemeinderates (Sondersitzung vom 02.07.2025) eingebaut. Aufgrund des erhöhten Strombedarfes ist eine Trafostation (ähnlich wie im alten Spielplatz, Bereich Friedenstraße) notwendig. Ein geeigneter Standort wird zu gegebener Zeit mit dem Bayernwerk festgelegt.

Seitens des Gemeinderates wird darum gebeten mit dem Planungsbüro zu klären, ob eine Einleitung in den Mühlbach mit Überlauf zur Einleitung in den Faulbach möglich wäre.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Stellungnahmen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und nimmt diese zur Kenntnis. Die vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen werden genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11